

Zeitschrift: Visit : Magazin der Pro Senectute Kanton Zürich
Herausgeber: Pro Senectute Kanton Zürich
Band: - (2011)
Heft: 1

Artikel: Die Pflegekosten werden umverteilt
Autor: Obrist, Beatrice
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-818733>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

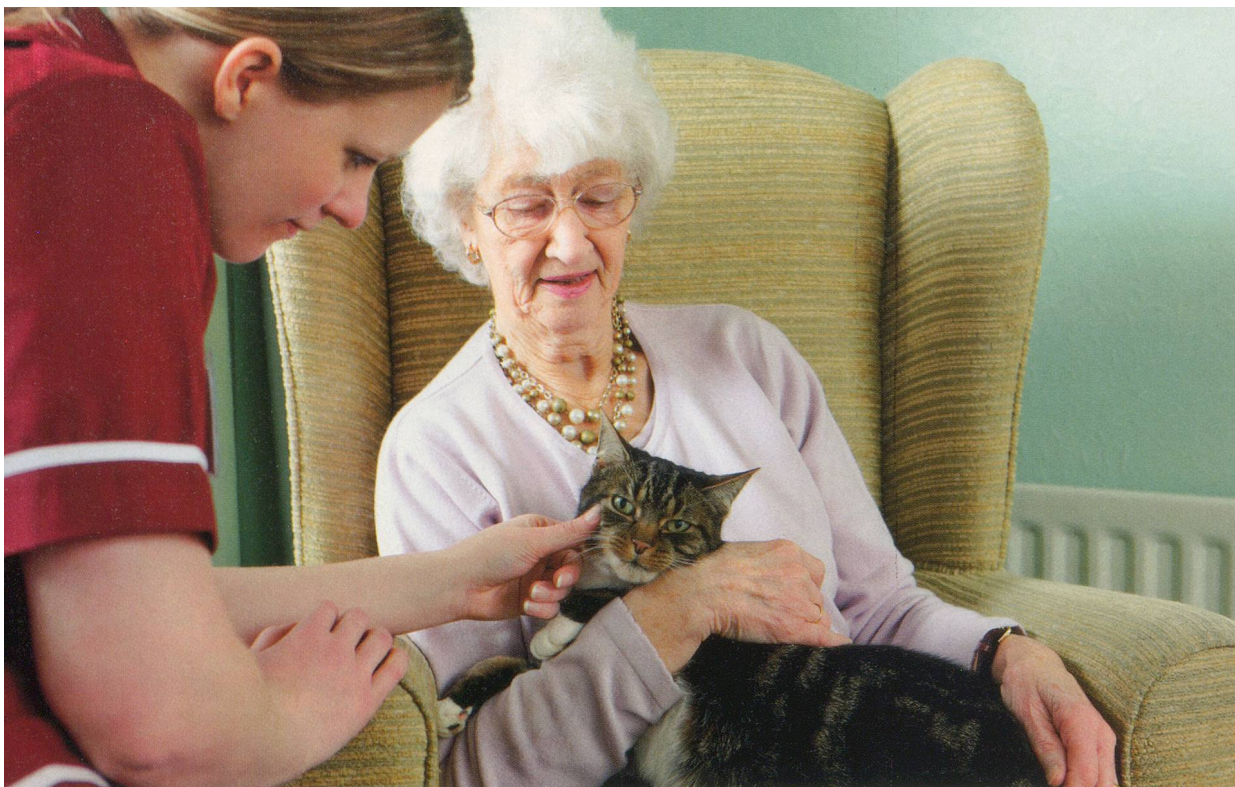
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



«Ambulant vor stationär», dies die Kernbotschaft der neuen Pflegefinanzierung.

NEUORDNUNG DER PFLEGEFINANZIERUNG Am 1. Januar dieses Jahres trat die neue Pflegefinanzierung in Kraft. Was bedeutet das für Bezüger/-innen von Pflegeleistungen? Ein kurzer Überblick.

Die Pflegekosten werden umverteilt

Text// **BEATRICE OBRIST**

Der Zürcher Gesundheitsdirektor Thomas Heiniger erklärt den Sinn der neuen Pflegefinanzierung so: «Sie (die Pflegefinanzierung) will allen Betagten unabhängig vom Einkommen eine möglichst hohe Lebensqualität daheim oder im Heim erschwinglich machen.» Wichtig sei jedoch die Transparenz, «auf welche Leistungen ein Anspruch besteht, wer welche Aufgaben erfüllt, wie eine hochstehende Qualität gesichert wird und wer die Finanzierung übernimmt».

In der Langzeitpflege hat sich in den vergangenen Jahren einiges verändert, wie Claudio Zogg vom Heimverband Curaviva und Markus Schwager vom Spitex Verband Kanton Zürich an einer Veranstaltung für Pro Senectute Kanton Zürich erklärten. Nicht nur sind die Ansprüche gestiegen, was Komfort und Qualität von Leistungen betrifft, sondern Menschen mit Pflegebedarf beziehen vermehrt ambulante Leistungen. Es kommt zu einem immer späteren Heimeintritt mit einem höheren Grad an Pflege-

gebedürftigkeit. Zudem werden immer mehr Aufgaben und Kosten der Spitäler auf die ambulante und stationäre Langzeitversorgung verlagert. Zusammen mit demografischen Entwicklungen wird das Volumen von Pflegeleistungen steigen und damit der finanzielle Aufwand.

Wer trägt welche Kosten?

Mit dem neuen Gesetz werden die Pflegekosten fix auf folgende drei Parteien verteilt:

> **Krankenkassen** Diese entrichten im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung neu in der ganzen Schweiz einheitliche Beiträge an die Pflegekosten. Sie müssen jedoch nur noch einen fixen und nach Zeitaufwand abgestuften Beitrag leisten. Der Höchstbetrag liegt bei 108 Franken pro Tag. Im Jahr 2011 gelten Übergangsregelungen zur Anpassung der Tarife.

> **Pflegebedürftige** Auch Bezüger von Spitex-Leistungen und Bewohner von Pflegeheimen müssen neu einen Teil der Pflegekosten übernehmen. Patientinnen und Patienten tragen maximal 20 Prozent der maximalen Versicherungsbeiträge (im Kanton Zürich 10 Prozent): Das sind im Kanton Zürich für die Spitex 8 Franken pro Tag und im Pflegeheim 21.60 Franken pro Tag.

> **Öffentliche Hand** Die Wohngemeinden decken die restlichen Kosten und werden dabei vom Kanton unterstützt. Es ist zu unterscheiden zwischen ambulanten Leistungen (Spitex) und stationären Leistungen (Pflegeheim). Die Pflegeleistung wird nach einem nach Zeitaufwand abgestuften Beitrag entschädigt. Die Gemeinden tragen die Versorgungsverantwortung in der Langzeitpflege.

Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Heim sowie für hauswirtschaftliche Leistungen und Betreuung der Spitex wurden neu aufgeschlüsselt. Damit wurde Transparenz geschaffen, wer wie viel für welche Leistungen bezahlen muss. «Die entsprechenden Eckwerte sind im Gesetz und in der Verordnung über die Pflegeversorgung verankert; Gesetz und Verordnung stellen sicher, dass in allen Zürcher Gemeinden ein Mindestangebot an Leistungen der Spitex oder von Pflegeheimen vorhanden ist», schreibt die Gesundheitsdirektion.

Die Trennlinie zwischen Krankenpflege und Betreuung ist in der Praxis schwierig zu ziehen. Für den Kanton Zürich hat sich durchgesetzt, dass 80 Prozent der vom Pflegeheim erbrachten Leistungen auf die Pflege und die restlichen 20 Prozent auf die Betreuung fallen.

Aufgaben der Gemeinden

Pflegeheime, die von der Gemeinde betrieben oder von ihr beauftragt sind, dürfen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung höchstens kostendeckende Taxen verrechnen. Kann die Gemeinde innert angemessener Frist keinen Pflegeplatz anbieten, muss sie nebst den Pflegebeiträgen auch Mehrkosten für Hotellerie und Betreuung zahlen.

Die nichtpflegerischen Spitex-Leistungen sind – sofern die Organisation von der Gemeinde betrieben oder beauftragt ist – zur Hälfte des anrechenbaren Aufwands zu verrechnen, und der Kanton übernimmt die andere Hälfte.

Akut- und Übergangspflege

Diese Leistungen sind nach einem Spitalaufenthalt notwendig. Sie werden im Spital ärztlich verordnet und sind längstens während 14 Tagen vergütet. Bei diesen Leistungen gibt es keinen Eigenanteil für Leistungsbezüger.

Soziale Abfederung durch Ergänzungsleistungen

Als flankierende Massnahme wurden die Ergänzungsleistungen (EL) ausgebaut. Niemand, der in einem Pflegeheim wohnt, soll durch die anfallenden Kosten auf Sozialhilfe angewiesen sein. Dazu wurden unter anderem die Vermögensfreibeträge erhöht und betragen neu:

- > 37 500 Franken für Einzelpersonen (bisher 25 000)
- > 60 000 Franken für Ehepaare (früher 40 000)
- > 300 000 Franken für verheiratete Eigenheimbesitzer (sofern ein Ehegatte in der Liegenschaft und der andere im Heim lebt)
- > 300 000 Franken für Bezüger einer Hilflosenentschädigung, die in der eigenen Liegenschaft oder in der ihres Ehegatten wohnen.

Wichtig zu wissen ist, dass diese Freibeträge für die Berechnung der EL wegfallen, wenn beide Ehepartner im Heim leben.

Neuerung bei der Hilflosenentschädigung (HE)

Neu gibt es eine Entschädigung bei Hilflosigkeit leichten Grades: Sie beträgt 232 Franken im Monat. HE sind unabhängig vom Vermögen und entfallen bei einem Heimaufenthalt.

Anpassungen brauchen Zeit

Die ganze Neuordnung ist ein komplexes Unterfangen mit vielen involvierten Akteuren. Vieles ist daher noch im Fluss, muss ausgearbeitet, angepasst und in der Praxis umgesetzt werden. Bei Unsicherheiten kontaktieren Sie unsere kostenlose Sozialberatung.

//WEITERE INFORMATIONEN

- > www.gd.zh.ch
- > www.pflegefinanzierung-zh.ch
(betrieben von Curaviva Kanton Zürich)
- > www.curaviva-zh.ch > Aktuelles > Pflegefinanzierung
- > www.spitexzh.ch > Aktuelles > Pflegefinanzierung

«Niemand, der in einem Pflegeheim wohnt, soll durch die anfallenden Kosten auf Sozialhilfe angewiesen sein.»